



Vorlage Nr.: 2019/120

01.08.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss des Kreises	Landrat	03.09.2019	2

Aufteilung der 36 Wahlbezirke für die Wahl des Kreistages auf die Städte des Kreises Recklinghausen für die Kommunalwahl 2020

Beschlussvorschlag: Dem Wahlausschuss des Kreises Recklinghausen wird vorgeschlagen, auf Basis der als Anlage 3 – 5 beigefügten Berechnungsverfahren die Zuteilung der Kreiswahlbezirke auf die kreisangehörigen Kommunen wie folgt vorzunehmen:

Castrop-Rauxel	4
Datteln	2
Dorsten	5
Gladbeck	4
Haltern am See	2
Herten	3
Marl	5
Oer-Erkenschwick	2
Recklinghausen	7
<u>Waltrop</u>	<u>2</u>
Kreis gesamt	36

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. b KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), beträgt für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 500.000 die Zahl der in den Kreistag zu wählenden Vertreter 72, davon 36 in Wahlbezirken. Von der Möglichkeit zur Reduzierung der Zahl der Vertreter durch den Erlass einer Satzung hat der Kreistag keinen Gebrauch gemacht. Es verbleibt somit bei 36 den kreisangehörigen Städten zuzuteilenden Wahlbezirken.

Gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 3 Abs. 2 KWahlG ist es Aufgabe des Wahlausschusses, das Kreisgebiet in diese 36 Wahlbezirke aufzuteilen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Grundsätze hierfür ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG

Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

§ 4 Abs. 3 KWahlG

Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Innerhalb dieses Rahmens ist der Wahlausschuss in seiner Entscheidung frei.

Maßgeblich für die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG i.V.m. dem Erlass des Ministeriums des Innern NRW vom 12. April 2019 (Az. 11 - 35.10.02) die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.04.2019.

Unter Zugrundelegung dieser Einwohnerzahlen ergeben sich unter Anwendung der zur Verfügung stehenden Zuteilungsverfahren die in der Anlage 2 aufgeführten Zuteilungen der Kreiswahlbezirke auf die Städte.

Festzuhalten ist, dass alle drei der gebräuchlichen Verfahren zu demselben Ergebnis kommen. Die Berechnungen der einzelnen Verfahren sind als Anlagen 3 bis 5 beigelegt.

Hinweise:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Eine Aufstellung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und persönliche Stellvertreter, die der Kreistag gewählt hat, ist zur Information beigelegt (Anlage 1).

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 KWahlG den Ausschlag.

§ 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 Kreisordnung (KrO) bleiben außer Betracht.

Vorab-Information für die 2. Kreiswahlausschusssitzung
(Einteilung der Wahlbezirke des Kreises - Festlegung der Grenzen -):

Weiterer Verfahrensablauf:

Auf Grundlage der Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises in seiner ersten Sitzung werden die Städte aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten, welche Wahlbezirke ihres Wahlgebietes zu einem Kreiswahlbezirk zusammengefasst werden können. Als Abgabetermin hierfür wird ein Termin Ende Oktober 2019 angestrebt. Die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der die endgültige Einteilung des Wahlgebietes erfolgt, könnte dann im Laufe des Monats November 2019 erfolgen. Dieser Termin muss noch abgestimmt werden, eine Einladung der Mitglieder erfolgt rechtzeitig. Als spätester Termin für die Einteilung sieht das Kommunalwahlgesetz hier den 31.03.2020 vor.

Anlagen:

1. Aufstellung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschuss des Kreises
2. Ergebniszusammenstellung der drei Berechnungsverfahren für die Zuteilung der Kreiswahlbezirke
3. Verteilung der Wahlbezirke auf die Städte nach Sainte-Laguë/Schepers
4. Verteilung der Wahlbezirke auf die Städte nach d'Hondt
5. Verteilung der Wahlbezirke auf die Städte nach Hare-Niemeyer